

REGLEMENT

betreffend die Zuteilung der Beiträge für die Ausgaben der beruflichen Weiterbildung an die im Kanton Freiburg ansässigen Unternehmen im Rahmen des vom Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vorgesehenen Solidaritätsfonds der Schweizerischen Elektro- und Telefoninstallationsbranche.

Artikel 1 – Anspruch auf Subvention

- 1.1 Das vorliegende Reglement betrifft die angestellten Personen eines Unternehmens, das dem GAV unterstellt und im Kanton Freiburg wohnansässig ist, es sei denn, es handle sich um eine Personalverleihfirma.
- 1.2 Leistungen werden Angestellten gewährt, die ihren beruflichen Solidaritätsbeitrag über ihren Arbeitgeber einbezahlt haben.
- 1.3 Die Gesuchsteller, die dem GAV unterstellt sind, müssen ihren Beitrag zugunsten des Solidaritätsfonds bis zum Datum der Prüfung einbezahlt haben, deren Einschreibegebühren Gegenstand eines Subventionsgesuchs sind.
- 1.4 Was die Subvention für die Ausbildung (oder deren Kosten) anbelangt, wird vom Gesuchsteller eine Belegung von mindestens 80 % der Kurse verlangt.

Artikel 2 – Allgemeines Verfahren

- 2.1 Die Subventionsgesuche werden in schriftlicher Form und mit den Bank- oder Postkontoangaben oder einem Einzahlungsschein an folgende Adresse gerichtet: Paritätische Kommission (PK) der Berufe der Elektrobranche, Verrechnung-Buchhaltung, Rue de l'Hôpital 15, Postfach 1552, 1701 Freiburg.
- 2.2 Eine Fotokopie der Einschreibung für die VSEI-Prüfung ist mit der Zahlungsbestätigung vorzulegen.
- 2.3 Die Gesuche sind spätestens sechs Monate nach dem letzten Prüfungstag einzureichen.
- 2.4 Die kantonale Paritätskommission entscheidet über die Gewährung oder die Ablehnung eines Gesuchs. Sie vereinigt sich grundsätzlich viermal pro Jahr.
- 2.5 Die unvollständigen Gesuche werden zur Vervollständigung an den Gesuchsteller zurückgesandt.
- 2.6 Die Entscheidung der kantonalen Paritätskommission unterliegt nicht dem Rekursrecht, kann jedoch Gegenstand einer Beschwerde sein, die innert einer Frist von 30 Tagen nach ihrer Zustellung an die Paritätskommission einzureichen ist.
- 2.7 Alle Subventionen werden in der Regel dem Arbeitgeber ausbezahlt, der sie an die Berechtigten weiterleitet.

Artikel 3 – Mögliche Subventionen für den Eidg. Fachausweis oder die Eidg. Meisterprüfung

3.1 Subventionen für den Eidg. Fachausweis oder die Eidg. Meisterprüfung

a. Subventionsbeiträge:

- CHF 2'000.- für eine Einschreibung zur VSEI-Prüfung für den Eidg. Fachausweis (Projektleiter oder Sicherheitsberater)
- CHF 3'000.- für eine Einschreibung zur VSEI-Prüfung für die Eidg. Meisterprüfung.

b. Die beiden vorgenannten Subventionen treten mit retroaktiver Wirkung auf den 01.01.2011 in Kraft (das Datum der Einzahlung der Einschreibegebühr für die VSEI-Prüfung ist massgebend).

c. Eine Person, die mehrmals zur Prüfung erscheint, hat die Möglichkeit – wenn die übrigen Kriterien erfüllt sind – mehrmals subventioniert zu werden.

d. Alle übrigen Kosten in Verbindung mit der Absolvierung dieser Ausbildung und der entsprechenden Prüfungen werden nicht subventioniert.

3.2 Subventionen für berufliche Weiterbildungskurse, die von FKVEI Ausbildung (z. B. NIV, NIN, Messkurs, usw.)

a. Subventionsbetrag: CHF 100.- pro Kurs, den der Gesuchsteller besucht hat.

b. Das Kurssekretariat überweist die Präsenzliste an die Verrechnungsstelle, die die Kontrolle und die Auszahlung durchführt.

3.3 Subventionen für die Bauführerkurse

a. Subventionsbeträge:

- 50% der Einschreibegebühr pro Kursmodul, sobald dies abgeschlossen ist.
- 25% der Reisekosten (Privatfahrzeug, öffentlicher Verkehr).

b. Das Gesuch ist mithilfe des von der Verrechnungsstelle oder auf der Web-Seite des FKVEI zur Verfügung gestellten Formulars einzureichen.

3.4 Subventionen für die Kurse für Reparaturfachleute

a. Subventionsbetrag: CHF 250.- pro besuchter Kurs des Gesuchstellers.

b. Das Gesuch ist mithilfe des von der Verrechnungsstelle oder auf der Web-Seite des FKVEI zur Verfügung gestellten Formulars einzureichen.

Artikel 4 – Schlussbestimmungen

- 4.1 Wenn die Liquiditäten des Solidaritätsfonds ungenügend sind, um die von diesem Reglement vorgesehenen Auslagen zu gewähren, kann die Paritätische Kommission die Leistungen jederzeit kürzen oder aufheben.
- 4.2 Wird eine Subvention aufgrund unrichtiger Angaben gewährt oder wenn die verlangten Bedingungen für die Subventionsgewährung nicht in ihrer Gesamtheit erfüllt werden, müssen die zu Unrecht oder zu viel ausbezahlten Subventionen zurückbezahlt werden. Ein Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Bei unterschiedlicher Auslegung gilt der französische Text.

In Kraft gesetzt am 28. November 2013

Geändert am 10. März 2014

Paritätische Kommission des Freiburger Kantonalverbands der Elektro-Installationsfirmen

Der Präsident

Der Sekretär

Christophe Clerc

Xavier Hemmer